

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1954

Nummer 123

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 10. 1954, Volkstrauertag 1954. S. 1893. — RdErl. 15. 10. 1954, Veröffentlichung von Rund-
erlassen. S. 1893.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 9. 10. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-
erlaubnissen. S. 1894.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 12. 10. 1954, Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt —;
hier: a) Förderung des Stahlarbeiterwohnungsbaues, b) Förderung
des Wohnungsbaues für Bedienstete der Bundesbahn und Bundes-
post. S. 1894.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Volkstrauertag 1954

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1954 —
I 18 — 68 Nr. 581/51

Der Volkstrauertag wird auch in diesem Jahr am
zweiten Sonntag vor dem 1. Advent, d. i. am 14. Novem-
ber 1954, begangen werden.

An diesem Tage flaggen alle Dienststellen des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der
übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen
Rechts von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang halb-
mast.

Die vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
und anderen Verbänden veranstalteten Gedenkfeiern
bitte ich zu unterstützen. Ich ersuche gleichzeitig sämt-
liche Polizeibehörden, alle erforderlichen Vorkehrungen
zu treffen, damit eine Störung der am Volkstrauertag
stattfindenden Gedenkfeiern durch laute und lärmende
Veranstaltungen verhindert wird.

An alle Landes- und Kommunalbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1893.

Veröffentlichung von Runderlassen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1954 —
I — 18 — 43 — A 6651/52

In einigen Zeitungen, so in der „Frankfurter Allge-
meine“ vom 27. 8. 1954, ist eine Entscheidung des Ober-
verwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
erwähnt, wonach Runderlasse der Ministerien zu ihrer
Rechtsgültigkeit der Veröffentlichung bedürften. Eine
Überprüfung der in dieser Zeitung zitierten Entscheidung
des OVG — III A 1651/52 — zeigt jedoch, daß es sich
dort nicht um die Frage der Rechtsgültigkeit von Erlassen
im heute verwendeten Sinne handelte, sondern um die
Formvorschriften für den Erlaß von Rechtsverordnungen
vor Inkrafttreten der Landesverfassung. In der Ent-
scheidung ist ausgeführt, daß vor Inkrafttreten der Lan-
desverfassung Erlasse nur dann den Charakter und die
Wirkung von Rechtsverordnungen haben konnten, wenn
sie gemäß dem preußischen Gesetz über die Verkündung
von Rechtsverordnungen vom 9. August 1924 (Gesetz-
samml. S. 597) veröffentlicht worden sind.

Erlasse, die lediglich Verwaltungsvorschriften enthalten
und deshalb nur für die Verwaltungsbehörden bestimmt
sind, bedürfen dagegen einer Veröffentlichung nicht, um
wirksam zu werden.

— MBl. NW. 1954 S. 1893.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 9. 10. 1954 —
III 6 — 171—34. 9—10 54

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinver-
ordnung vom 15. 7. 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung
vom 11. 1. 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. 10. 1941
(Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstoff-
erlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Daub, Leonhard, Salchendorf, Krs. Siegen	B Nr. 8/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Siegen
Sauer, Bernhard, Eiserfeld (Siege)	B Nr. 5/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Siegen
Bolte, Hermann, Buchholz	B Nr. 6/54 vom 13. 4. 1954	Bergamt Witten
Bolte, Hermann, Buchholz	C Nr. 3/54 vom 13. 4. 1954	Bergamt Witten
Diehl, Hermann, Dortmund- Dorstfeld	B Nr. 1/54 vom 15. 12. 1953	Bergamt Witten
Göcking, Theodor, Witten-Annen	C Nr. 3/53 vom 31. 12. 1952	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1954 S. 1894.

J. Minister für Wiederaufbau

Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt —;
hier: a) Förderung des Stahlarbeiterwohnungsbaues,
b) Förderung des Wohnungsbaues für Be-
dienstete der Bundesbahn und Bundespost

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 10. 1954 —
VI A 3 4.111/4.12 4.13 Tgb.Nr. 2940/54

I.

1.a) Trotz aller Bedenken gegen die Fortführung der
Sonderprogramme soll mit Rücksicht auf die Be-
deutung der eisen- und stahlschaffenden Industrie
im Rahmen der wirtschaftspolitischen Aufgaben des
Landes die Förderung des Stahlarbeiterwohnungs-
baues im Baujahr 1955 nochmals fortgesetzt werden.

- b) Da nach Mitteilung des Bundesministers für Wohnungsbau mit Sicherheit zu erwarten ist, daß nach den Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1955 die Schaffung von Wohnraum für die Angehörigen der Bundesbahn und Bundespost in gleicher Weise wie bisher zu berücksichtigen ist, wird auch die in der Überschrift unter b) bezeichnete Förderungsmaßnahme im Baujahr 1955 beibehalten.

Zur Weiterführung dieser Maßnahmen habe ich daher den Bewilligungsbehörden im Vorgriff auf die Mittel des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushalts 1955 weitere Mittel bereitgestellt.

2. Die in der Mittelbereitstellung ausgewiesenen Beträge zur Förderung des Wiederaufbaues, der Wiederherstellung, des Ausbaues und der Erweiterung von Wohnraum sind den jeweils in Betracht kommenden kreisfreien Städten und den Landkreisen als insoweit zuständigen Bewilligungsbehörden umgehend zuzuweisen. Soweit etwa für die Bewilligung dieser Mittel kreisangehörige Ämter oder Gemeinden zuständig sind, hat die zuständige Kreisverwaltung die zugewiesenen Mittel unverzüglich aufzuteilen. Über die Höhe der den einzelnen Bewilligungsbehörden im Kreisgebiet zugeordneten Mittel ist mir bis zum **15. Dezember 1954** zu berichten.
3. Die Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen nebst den dazugehörigen Unterlagen werden den Bewilligungsbehörden auf Veranlassung
- a) für den Stahlarbeiterwohnungsbau: der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie in Düsseldorf, Breite Straße 69,
 - b) für den Wohnungsbau für Bedienstete der Bundesbahn und Bundespost: der federführenden Bundesbahndirektion Wuppertal bzw. der Oberpostdirektion Düsseldorf

vorgelegt werden.

Durch diese Stellen werden den Bewilligungsbehörden auch die Listen mit näheren Einzelheiten zur Gegenkontrolle der eingehenden Anträge übersandt.

4. Die Bewilligungsbehörden werden hierdurch ermächtigt, bis zur Höhe des bereitgestellten Gesamtbetrages nach Prüfung aller Förderungsvoraussetzungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Darlehensbewilligungen zu erteilen.

II.

5. Der Vergabe der hiermit bereitgestellten Mittel sind die „Bestimmungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB)“ v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 679) in Verbindung mit den in dem Einführungserlaß gleichen Datums erteilten Weisungen sowie die in dem RdErl. v. 22. 4. 1954 (MBI. NW. S. 787) betr.: Festsetzung von Darlehenshöchstätzen für das Bauprogramm 1954 getroffenen Anordnungen zugrunde zu legen.

Die Übergangsregelungen in Nr. 142 Abs. 1 Satz 2 WBB und in Nr. 16 letzter Halbsatz des RdErl. v. 22. 4. 1954 betr.: Anwendbarkeit der Wohnungsbaubestimmungen 1951 (NBB u. WAB) gelten für die Vergabe von Wohnungsbaumitteln 1955 nicht mehr.

6. Wie bisher ist die Bewilligung von Landesdarlehen aus diesen Sondermitteln davon abhängig zu machen, daß die Bedarfsträger sich mit ihren oder von ihnen ohne Hilfe des Landes beschafften Mitteln mit einem Betrage beteiligen, der unbeschadet der Bestimmungen über die Finanzierungsbeiträge wirtschaftlicher Unternehmen (vgl. Nr. 48 WBB) mindestens 50 v. H. der Gesamtherstellungskosten abzüglich einer evtl. e c h t e n Eigenleistung des Bauherrn beträgt. Auf diesen 50prozentigen Anteil werden die vom Bedarfsträger oder vom Bauherrn beschafften erstgestellten Hypothekendarlehen angerechnet.

Diese Regelung gilt — worauf ich zur Behebung aufgetretener Zweifel noch ausdrücklich hinweise — auch für die Vergabe aller bisher für den Wohnungsbau für Stahlarbeiter, Bundesbahn- und Bundespostbedienstete bereitgestellten Mittel.

III.

7. In den bereitgestellten Beträgen sind Wohnraumhilfsmittel in Höhe von 40 v. H. des Gesamtbetrages enthalten. Daher sind insoweit die „Sonderbestimmungen für den Einsatz der zur Durchführung der Wohnraumhilfe bereitgestellten Lastenausgleichsmittel für das Baujahr 1954“, die den Bewilligungsbehörden mit dem RdErl. v. 5. 10. 1954 — VI A 3/4.022/4.032 Tgb.Nr. 2819/54 — betr.: Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt — (MBI. NW. S. 1861) als Anlage I übersandt worden sind, zu beachten.

Die regionale Aufteilung der Mittel der Wohnraumhilfe ist von den Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle in Essen im Einvernehmen mit der Außenstelle des Landesausgleichsamtes und in Abstimmung mit

- a) für den Stahlarbeiterwohnungsbau: der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie in Düsseldorf, Breite Str. 69,

- b) für den Wohnungsbau für Bedienstete der Bundesbahn und Bundespost: der federführenden Bundesbahndirektion Wuppertal bzw. der Oberpostdirektion Düsseldorf

vorzunehmen.

IV.

8. Die für die Förderung der Neubauvorhaben bestimmten Mittel können ohne meine Zustimmung auch zur Förderung von Wiederaufbauvorhaben verwendet werden. In diesen Fällen ist mir dies lediglich zwecks Umbuchung zu berichten.

Die Verwendung von für den Wiederaufbau bestimmten Mitteln zur Förderung von Neubauvorhaben ist dagegen grundsätzlich nicht zulässig. Die in dem unter Nr. 28 des RdErl. v. 5. 10. 1954 (vgl. vorstehende Nr. 7) erteilte Ermächtigung gilt jedoch auch bei der Vergabe dieser Mittel.

Bezug: a) Erlasse v. 19. 6. 1953 — III B 2/4.111 Tgb.

Nr. 10948/53

u. v. 24. 5. 1954 — VI A 3/4.11 Tgb.Nr. 1495/54,

b) Erlaß v. 28. 7. 1953 — III B 2/4.12/4.13 Tgb. Nr. 2153/53.

An

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau Essen,
- c) die Rhein. Girozentrale und Prov.-Bank Düsseldorf,
- d) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.).

Nachrichtlich:

An

- a) den Bundesminister für Wohnungsbau, Bonn,
- b) den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
- c) den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesausgleichsamt —, Düsseldorf,
- d) den Präsidenten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
- e) die Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie, Düsseldorf,
- f) die Bundesbahndirektion Wuppertal,
- g) die Oberpostdirektion Düsseldorf.

— MBI. NW. 1954 S. 1894.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)